

Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und kirchlichen Feiertagen

Erzbischof Hans-Josef Becker hat neue Richtlinien für ökumenische Gottesdienste an Sonn- und kirchlichen Feiertagen in Kraft gesetzt, die neue Möglichkeiten eröffnen. Ökumene, so der Erzbischof, sei kein Selbstzweck, sondern eine Verpflichtung, nicht nur für die Einheit der Kirche zu beten, sondern sie auch so weit wie möglich zu gestalten. Außerdem böten ökumenische Gottesdienste die Chance, das eine Evangelium in einer sich ändernden Gesellschaft mit einer Stimme zur Geltung zu bringen.

Alle Konfessionen seien sich darin einig, dass dem Sonntag als Tag des Herrn eine besondere Bedeutung zukommt. Deshalb versammelt sich die Gemeinde an diesem Tag um den Auferstandenen und erfährt seine Gegenwart in seinem Wort. „In Treue zum Vermächtnis und Auftrag des Herrn ‚*Tut dies zu meinem Gedächtnis*‘ halten die römisch-katholische Kirche und die orthodoxen Kirchen den Sonntag heilig durch die Feier der Eucharistie. Als Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung Jesu bzw. als Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens ist die Eucharistie die intensivste sakramentale Gestalt des Sonntagsgottesdienstes in den Gemeinden (...)“ Deshalb könnten ökumenische Gottesdienste die sonntägliche Eucharistiefeier nicht ersetzen. Allerdings habe sich die Situation auch durch die größeren Seelsorgeeinheiten geändert. Die Gläubigen haben mehr Möglichkeiten zur Teilnahme an der Heiligen Messe als in den bisherigen kleineren Pfarreien.

Konkret sehen die Bestimmungen, die hier auszugsweise wiedergegeben werden, vor:

- Im Rahmen des pastoralen Konzeptes regelt der Pastorale Raum, was an ökumenischen Gottesdiensten sinnvoll und leistbar ist.
- Jedem ökumenischen Gottesdienst soll ein geistliches Anliegen zugrunde liegen. Dies trifft nicht unbedingt zu, wenn aus kommerziellen Gründen die Bitte um einen ökumenischen Gottesdienst an die Gemeinden von außerhalb herangetragen wird.
- Ökumenische Gottesdienste können an Sonn- und kirchlich gebotenen Feiertagen ab 11 Uhr ohne besondere bischöfliche Genehmigung gefeiert werden:
 - Sofern an diesem Vormittag im Pastoralen Raum eine Heilige Messe stattfindet;
 - einmal jährlich ohne zeitliche Beschränkung aus Anlass eines ökumenischen Gemeindefestes, sofern für die Gläubigen die Möglichkeit zur Mitfeier der Eucharistie an diesem Sonn- oder Feiertag innerhalb des Pastoralen Raumes gewährleistet ist.
- Mit vorheriger bischöflicher Genehmigung kann ein ökumenischer Gottesdienst am Vormittag eines Sonn- und kirchlich gebotenen Feiertags vor 11 Uhr gefeiert werden, wenn
 - die Gemeinde ein besonderes ökumenisches Ereignis begeht oder
 - die politische Gemeinde ein herausragendes Ereignis auf Ortsebene feiert oder
 - eine überörtliche Großveranstaltung von besonderem Rang stattfindet.

Weiter heißt es in den Bestimmungen: „Die ökumenischen Gottesdienste gehören zum geistlichen Leben der christlichen Gemeinde wesentlich dazu. Sie verkünden in ihrer eigenen ‚Sprechweise‘ das Heilsgeschehen in Jesus Christus. Darüber hinaus lassen sie in spezifischer Weise die über die Grenzen der Konfessionen

hinausreichende Communio der Kirche Jesu Christi im gemeinsamen Gebet und in dem Hören auf sein Wort erfahrbar werden.